

„Fachschaft Humanmedizin Regensburg e.V.“

Satzung

Fassung vom 08. Juli 2014

§1 NAME, SITZ, ZWECK

1. **Name und Sitz.** ¹Der Verein führt den Namen „Fachschaft Humanmedizin Regensburg“ und hat seinen Sitz in Regensburg. ²Der Verein wurde am 3. Februar 2003 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen.
2. **Zweck.** ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977.
²Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt
 - a) sich studentischer Angelegenheiten anzunehmen,
 - b) das weiterbildende Studium der Studenten zu unterstützen,
 - c) Beratung, Begleitung und Unterstützung der Studenten anzubieten,
 - d) Sicherung und Verbesserung der örtlichen Studienbedingungen zu unterstützen,
 - e) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Klinik und Vorklinik zu fördern.
³Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträge und Seminare
 - b) die Durchführung von Aufklärungskampagnen in Bezug auf Nikotin-, Alkohol- und Drogenabusus sowie von Kampagnen zur sexuellen Aufklärung
 - c) die Durchführung von Aufklärungskampagnen zu Organspende und Knochenmarkstypisierung,
 - d) den Kontakt und den Austausch zu anderen gemeinnützig tätigen medizinischen Organisationen, wie Ärzte ohne Grenzen e.V.,
 - e) die Diskussion mit allen Lehrstuhlinhabern, die in die Ausbildung der Medizinstudierenden der Universität Regensburg involviert sind,
 - f) Engagement und Mitsprache auf der Ebene nationaler Fachschaftsvertretungen in Bezug auf Elemente der Studien- und der Gesundheitsreform,
 - g) die Durchführung von Semesteranfangs- und Erstsemestereinführungsveranstaltungen, Studentenversammlungen und
 - h) das Angebot von studentischer Beratung.
3. **Zweckbindung der Mittel.** ¹Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. **Mitgliedschaft.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. **Erwerb der Mitgliedschaft.** ¹Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. ²Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. ³Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsleitung. ⁴Im Falle der Ablehnung muss der Grund der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

§3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. **Ende der Mitgliedschaft.** ¹Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Studiums, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. ²Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem mit mehrheitlichem Beschluss zu bestätigen. ³Hiervon ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitgliedschaft im Verein.
2. **Ausschluss.** ¹Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
3. **Berufung.** ¹Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. ²Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§4 FÖRDER- UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. **Fördermitgliedschaft.** ¹Besondere Förderer des Vereins können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. ²Eine Fördermitgliedschaft muss gegenüber der Vereinsleitung beantragt werden. ³Über die Annahme eines Antrags auf Fördermitgliedschaft entscheidet die Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss, spätestens jedoch die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Fördermitgliedschaft ist beitragspflichtig nach §5 Absatz 2.
2. **Ehrenmitgliedschaft.** ¹In Anerkennung besonderer Leistungen zum Wohle des Vereins kann einem ehemaligen Mitglied eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ²Eine Ehrenmitgliedschaft muss von mindestens zehn aktiven Mitgliedern des Vereins gegenüber der Vereinsleitung beantragt werden. ³Über die Annahme eines Antrags auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss, spätestens jedoch die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. ⁴Die Ehrenmitgliedschaft ist von unbegrenzter Dauer und von der Beitragspflicht befreit.
3. **Ende der Förder- oder Ehrenmitgliedschaft.** Für das Ende von Förder- oder Ehrenmitgliedschaften gelten die Bestimmungen in §3.

§5 BEITRÄGE

1. **Mitgliedsbeitrag.** Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. **Fördermitgliedsbeitrag.** ¹Die Höhe und Fälligkeit des Fördermitgliedsbeitrags wird individuell mit dem jeweiligen Fördermitglied vereinbart. ²Ein Antrag auf Änderung der Vereinbarung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. ³Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss.

§6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. **Stimmrecht.** ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ³Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. **Wählbarkeit.** Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vereinsleitung und der Vorstand.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. **Ordentliche Mitgliederversammlung.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr wenigstens ein Mal statt.
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Vereinsleitung beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.
4. **Einberufung.** ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer. ²Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. ³Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. **Beschlussfähigkeit.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig, es sei denn, gegen den Termin oder den Ort der MV wird von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beim Schriftführer schriftlich Einspruch eingereicht.
6. **Beschlussfassung.** ¹Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. **Änderung der Satzung.** Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. **Anträge.** ¹Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. ²Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zu Beginn der Sitzung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Tagesordnungspunkt bewilligt werden. ³Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist von dieser Regelung ausgeschlossen und muss fristgerecht mit einer Woche Vorlauf beim Schriftführer eingereicht werden.
9. **Geheime Wahl.** ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt. ²Hiervon ausgeschlossen ist die Auflösung des Vereins nach §14.
10. **Wahlen.** ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Vereinsleitung und zwei Kassenprüfer. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§9 VEREINSLEITUNG

1. **Zusammensetzung.** Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer.
2. **Aufgaben.** ¹Die Vereinsleitung leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. ²Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. ³Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. ⁴Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. **Ausscheiden von Mitgliedern.** ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Vereinsleitung ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen. ²Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchzuführen hat. ³Bis zur Bestimmung eines neuen ersten Vorsitzenden gehen sämtliche Rechte und Pflichten an den stellvertretenden Vorsitzenden über.

§10 VORSTAND

¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. ²Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Verein wird dabei durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, vorausgesetzt es ist jeweils der erste Vorsitzende, oder sein Stellvertreter dabei vertreten. ⁴Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

§11 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§12 AMTSDAUER

1. **Amtsduer.** Die Mitglieder der Vereinsleitung und die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. **Ende der Amtsdauer.** Die Amtsdauer endet nach dem beschriebenen Zeitraum oder durch Rücktritt, frühestens jedoch bis der Nachfolger im Amt gewählt ist.
3. **Rücktritt.** ¹Jedes Mitglied der Vereinsleitung und der Kassenprüfer kann seinen Rücktritt mit einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des nächsten Monats bekannt geben. ²Der Rücktritt hat schriftlich und fristgerecht an die Vereinsleitung zu erfolgen.

§13 KASSENPRÜFUNG

¹Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. ²Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Vereinsleitung. ³Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder der Vereinsleitung.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. **Auflösung.** ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. **Einberufung.** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber der Vereinsleitung beantragt wurde.
3. **Beschlussfähigkeit.** ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. ²Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. **Verbleib der Vereinsmittel.** Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

Die Satzung wurde am 03.02.2003 entrichtet und
in §1 Nr.2 und §14 Nr. 4 am 26.07.2004,
in §1 Nr.2, §2 Nr.3, §3 Nr.3, §4, §7 Nr.5 & Nr.11, §8 Nr.4, §12 am 18.06.2013
und in §1 Abs. 2, §3 Abs. 1, 3 & 4, §4ff.,
§7 Abs. 3, 6, 9, 10 & 11, §8 Abs. 4, §9ff. und §14 Abs. 2 am 08.07.2014
geändert.

Thomas Mester
Protokollführer

Johannes Falter
Versammlungsleiter